



## Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister  
I/Kie

Haverlah, den 16.11.2023

Status: öffentlich

<b>Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah</b>	<b>DS Nr.: XI /058 (Ha)</b> AMT I Finanzen Sachbearbeiter/in: Marina Kiehne			
<b>Satzung über die Festlegung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Haverlah für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesteuersatzung)</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Haverlah	11.12.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Haverlah	19.12.2023	öffentlich	Entscheidung	2

### Antrag:

Die Satzung über die Festlegung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Haverlah für das Haushaltsjahr 2024 wird in der als **Anlage** beigefügten Fassung beschlossen.

### Begründung:

In den letzten Jahren wurden die Realsteuerhebesätze jeweils im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzungen festgelegt (§ 5) und vom Rat beschlossen.

Durch den Erlass einer Hebesteuersatzung zum 1.1.2024 können die Abgabenbescheide für eben dieses Jahr bereits mit den neuen, gültigen Hebesätzen für die Realsteuern zum Beginn des Haushaltsjahres erfasst werden. Hiervon profitieren insbesondere die Abgabepflichtigen durch Klarheit und Planbarkeit der Realsteuerhöhen. Außerdem sind so gleichmäßige quartalsmäßige Zahlungseingänge zu den jeweiligen Steuerterminen gewährleistet.

Die **anliegende Hebesteuersatzung** sieht bei der Höhe der Hebesätze **keine Veränderungen** vor. Für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B bleiben die Hebesätze insofern unverändert bei jeweils 375 v.H. Ebenso verhält es sich mit dem Hebesatz bei der Gewerbesteuer, der unverändert mit 380 v.H. festgesetzt wird.

Zur allgemeinen Kenntnisnahme wird verwaltungsseitig mitgeteilt, dass auf Grundlage der aktuellen Hebesätze im **Jahr 2023** bei der Gemeinde Haverlah – bei einer Kreisumlage von 51 v.H. und einer Samtgemeindeumlage von 43,8 v.H. - von den Einnahmen in der

Grundsteuer A	=	10,50 %
Grundsteuer B	=	5,20 %
Gewerbsteuer	=	10,90 %

verbleiben.

Die landeseinheitlichen Hebesätze (vorläufige Grundlagen für den Finanzausgleich 2024) betragen **2024** in der

Grundsteuer A	356 v.H. (2023: 354 v.H.)
Grundsteuer B	378 v.H. (2023: 375 v.H.)
Gewerbsteuer	91 v.H. x 353 v.H. (2023: 91 v.H. x 352 v.H.)

Hiernach würden im **Jahr 2024** bei der Gemeinde Haverlah – ausgehend von unveränderten Kreis- und Samtgemeindeumlagehebesätzen - von den Einnahmen in der

Grundsteuer A	=	10,00 %
Grundsteuer B	=	4,44 %
Gewerbsteuer	=	10,65 %

übrigbleiben.

Bei der Samtgemeindeumlage zeichnet sich allerdings ab, dass eine Erhöhung der Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich unumgänglich sein wird. Da die Haushalte der Mitgliedsgemeinden für das Jahr 2024 nahezu alle beschlossen sind, bevor die Haushaltsberatungen auf Samtgemeindeebene beginnen, wird im Haushaltsplan 2024 vorsorglich eine Erhöhung der Samtgemeindeumlage um 5 Punkte berücksichtigt. Bei unveränderten Hebesätzen – auf Basis der Steuerkraft 2024 – würde dieses für die Gemeinde Haverlah eine Mehrbelastung von rd. 80.000 € bedeuten und von den Einnahmen würden in der

Grundsteuer A	=	5,26 %
Gewerbsteuer	=	6,42 % verbleiben.

Von den Einnahmen in der Grundsteuer B müssten dann 100,60 % abgeführt werden, d.h. die Gemeinde Haverlah würde hier zuzahlen.

Um das durch die Erhöhung der Samtgemeindeumlage zusätzlich entstehende Defizit annähernd kompensieren zu können, sollte deshalb ggfs. in der ersten Jahreshälfte 2024 politisch über eine moderate Anhebung der Hebesätze diskutiert werden, um wieder einen höheren eigenen finanziellen Spielraum seitens der Gemeinde zu erhalten.

Die Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Wolfenbüttel stellen sich für 2022 wie folgt dar:

Gemeinde	Grundsteuer A v. H.	Grundsteuer B v. H.	Gewerbsteuer v. H.
Cramme	450	450	380
Flöthe	450	450	380

Kissenbrück	420	420	420
Sickte	400	400	360
Börßum	450	450	400
Schladen-Werla	470	470	400

Die Durchschnittshebesätze von Mitgliedsgemeinden (1.000 bis unter 3.000 EW) in Niedersachsen lagen in 2022 in der Grundsteuer A bei 395 v.H., Grundsteuer B bei 394 v.H. und in der Gewerbesteuer bei 376 v.H.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

KEINE

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

**Anlage: Hebesteuersatzung Haverlah 2024**